



## IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHES GUTACHTEN Luftreinhaltung

Änderung der Ortsabrundungsatzung Wimmern für das Grundstück  
Fl.Nr. 1385 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf in 83317  
Teisendorf

Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geruchseinwirkungen,  
hervorgerufen durch drei landwirtschaftliche Betriebe

Lage: Markt Teisendorf  
Landkreis Berchtesgadener Land  
Regierungsbezirk Oberbayern

Auftraggeber: Stefan Mösenlechner  
Wimmern 2  
83317 Teisendorf

Projekt Nr.: TSD-7356-01 / 7356-01\_E01.docx  
Umfang: 22 Seiten  
Datum: 26.06.2025

Projektbearbeitung:  
Dr. rer. nat. Thomas Rothenaigner

Qualitätssicherung:  
Elisabeth Märkl  
Ingenieurin für Umwelttechnik  
Beratende Ingenieurin BaylkaBau

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der Verfasser gestattet. Dieses Dokument wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



## Inhalt

1	Ausgangssituation .....	3
1.1	Vorhaben.....	3
1.2	Ortslage und Nachbarschaft.....	3
2	Aufgabenstellung .....	5
3	Anforderungen an die Luftreinhaltung .....	6
3.1	Allgemeine Beurteilungsgrundlagen.....	6
3.2	VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 – Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen.....	6
3.3	"Gelbe Hefte" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik.....	7
3.4	Abstandsregelungen des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" .....	8
4	Emissionsprognose .....	9
4.1	Betriebsbeschreibungen.....	9
4.2	Emissionsquellenübersicht.....	13
4.3	Berechnung der Großvieheinheiten.....	14
4.4	Ermittlung der Mindestabstände.....	15
5	Ergebnis und Beurteilung .....	17
5.1	Vorbemerkung.....	17
5.2	Rinderställe .....	17
5.3	Fahrsilo .....	20
5.4	Mistlager.....	20
5.5	Zusammenfassung .....	21
6	Zitierte Unterlagen .....	22
6.1	Literatur zur Luftreinhaltung .....	22
6.2	Projektspezifische Unterlagen .....	22



# 1 Ausgangssituation

## 1.1 Vorhaben

Die Familie Mösenlechner plant die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1385, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf (vgl. Abbildung 1). Da sich der geplante Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet, bedarf es einer Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Wimmern des Markts Teisendorf /8/.

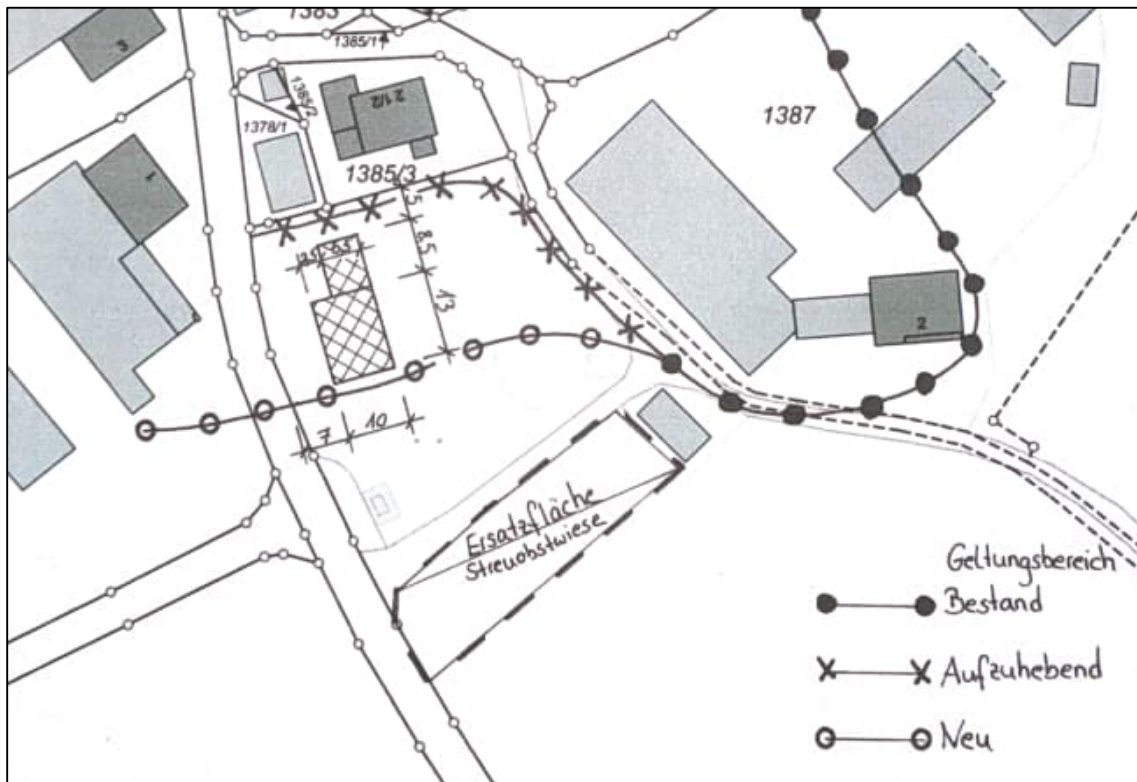


Abbildung 1: Lageplan des Standorts des Vorhabens /8/

## 1.2 Ortslage und Nachbarschaft

Das Vorhaben befindet sich im Süden des Ortsteils Wimmern des Markts Teisendorf. Die Umgebung ist hauptsächlich von einer ehemaligen Rinderhaltung nordwestlich (Fl.Nr. 1376, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf) und aktiven Rinderhaltungen (nordöstlich auf Fl.Nrn. 1390 + 1436, östlich auf Fl.Nr. 1387 und westlich auf Fl.Nr. 1378, jeweils Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf) geprägt. Nördlich des Vorhabens befinden sich Wohnnutzungen, südlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. Abbildung 2).

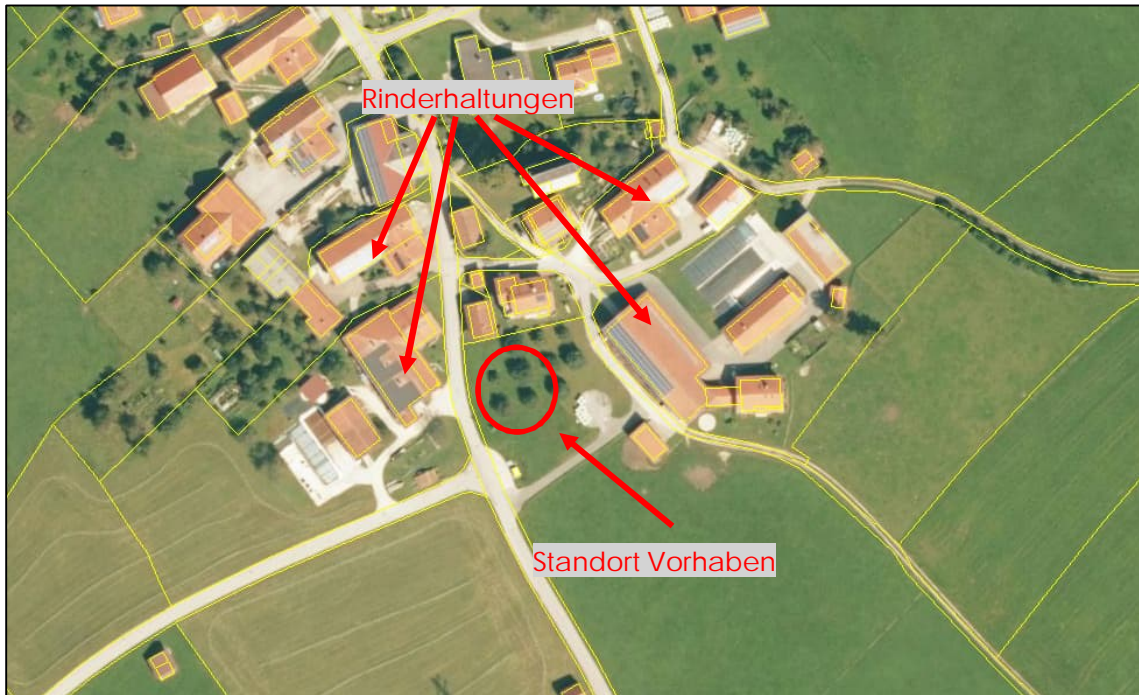


Abbildung 2: Luftbild der Nachbarschaft des Vorhabens /9/



## 2 Aufgabenstellung

Ziel des Gutachtens ist die Überprüfung, ob der Anspruch der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet ist und zu keiner Einschränkung der vorhandenen bzw. genehmigten Betriebsabläufe oder zu einer Gefährdung des Bestandschutzes der drei aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in Wimmern führen kann.

Zu diesem Zweck sind die Mindestabstände gemäß den Arbeitspapieren des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" sowie den "Gelben Heften" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik zu den landwirtschaftlichen Betrieben zu ermitteln.

Über einen Vergleich der ermittelten Mindestabstände mit den tatsächlichen Abständen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und dem Geltungsbereich ist zu prüfen, ob der Untersuchungsbereich der geplanten Nutzungsart zugeführt werden kann, ohne die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung zu verletzen.



## 3 Anforderungen an die Luftreinhaltung

### 3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundlagen

Im Rahmen von Bauleitplanungen soll nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung angestrebt werden, um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Dabei sind u. a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Belang zu berücksichtigen. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Bauleitplanung) und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen durch Beachtung des Trennungsgebots so weit wie möglich zu vermeiden. Zusammenfassend sind durch eine vorsorgende Planung Wohn- und Arbeitsstätten vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) /1/ sind Immissionen (z. B. Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Nach § 1 Abs. 1 BImSchG sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen; dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen werden durch die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) /5/ sichergestellt.

Neben der in der TA Luft beschriebenen Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen können nach Nr. 1 des Anhangs 7 der TA Luft bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Rinderhaltungsanlagen mit erheblich weniger als der Hälfte der die Genehmigungsbedürftigkeit einer derartigen Anlage auslösenden Mengenschwelle nach § 1 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV auch spezielle landesspezifische Regelungen angewendet werden. Zur Feststellung und Beurteilung der Geruchsmissionen werden deshalb die Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" /6/ (vgl. Kapitel 3.4) sowie der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München-Weihenstephan /2, 3/ (vgl. Kapitel 3.3) herangezogen.

Darüber hinaus werden die spezifischen VDI-Richtlinien herangezogen, in denen der derzeitige Stand der Technik festgelegt ist (z.B. VDI 3894 Blatt 1 /4/).

### 3.2 VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 – Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen

Die Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 /4/ beschreibt den Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Konventionenwerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen sowie sonstigen Quellen wie Siloanlagen, Güllelager etc.



### 3.3 "Gelbe Hefte" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik

Als Beurteilungsgrundlage dienen die Berichte der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München-Weihenstephan über "Geruchsemissionen aus Rinderställen" (Gelbes Heft 52 /2/) und "Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen" (Gelbes Heft 63 /3/). Diesen Berichten liegen 206 an 45 Rinderhaltungsbetrieben (Gelbes Heft 52) und 206 an 42 Rinderhaltungsbetrieben (Gelbes Heft 63) jeweils mit mehreren Testpersonen durchgeführte Fahnenbegehungen in Bayern zugrunde, die die Geruchsfahnen in Windrichtung erfassen und den wahrgenommenen Geruch in der jeweiligen Entfernung zur Geruchsquelle in "deutlich wahrnehmbar" und "schwach wahrnehmbar" klassieren, was in etwa einer Geruchsstoffkonzentration von 3 GE/m<sup>3</sup> (Erkennungsschwelle) bzw. 1 GE/m<sup>3</sup> (Geruchsschwelle) entspricht.

Die erste Untersuchung (Gelbes Heft 52) befasste sich dabei hauptsächlich mit Rinderställen mit konventionellen Haltungs- und Lüftungssystemen, in der zweiten Untersuchung (Gelbes Heft 63) wurden die erfassten Daten um weitere Begehungen an Außenklimaställen ergänzt.

Die durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung für die Klassierung "Güllegeruch schwach" liegt demnach unter 10 m Entfernung von der Güllelagerstätte. Die Klassierung "Güllegeruch deutlich" war noch um einige Meter niedriger wahrnehmbar. Die Durchschnittswerte setzten sich aus den Geruchsemissionen aus geschlossenen und offenen Güllebehältern zusammen, wobei anzumerken ist, dass auch offene Güllebehälter - insbesondere bei Rindergülle - i. d. R. eine geschlossene Schwimmschicht aufweisen.

Die durchschnittlichen Geruchsschwellenentfernungen für die Klassierung "Stallgeruch schwach wahrnehmbar" liegen in einer Größenordnung von 30 m und teilweise darunter, während für die Klassierung "Stallgeruch deutlich wahrnehmbar" durchschnittliche Geruchsschwellenentfernungen von unter 10 m festgestellt wurden.

Für Festmistlager bis zu einer Festmistlagermenge von 250 m<sup>3</sup> wurde eine durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung für die Klassierung "Festmistgeruch schwach wahrnehmbar" von bis zu rund 15 m festgestellt.

Beim Silagegeruch wurden sowohl bei Maissilage als auch bei Grassilage für die normale Silagelagerung durchschnittliche Geruchsschwellenentfernungen von bis zu rund 25 m für die Klassierung "Silagegeruch schwach wahrnehmbar" ermittelt.

Für die Entscheidung, ob ein wahrgenommener Geruch zu einer "erheblichen Belästigung" im Sinne des BImSchG führen kann oder nicht, ist zunächst einmal Voraussetzung, dass der Geruch auch eindeutig erkannt werden kann. Das bedeutet, dass für diese Entscheidung eine Geruchsstoffkonzentration im Bereich der Erkennungsschwelle (Klassierung "Geruch deutlich wahrnehmbar") vorliegen muss, um überhaupt zu einer "erheblichen Belästigung" führen zu können.



### 3.4 Abstandsregelungen des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft"

Der Arbeitskreis "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" hat eine bayernweit einheitliche Abstandsregelung für Rinderhaltungen /6/ erarbeitet. Dabei können in Abhängigkeit von den Tierzahlen (in Großvieheinheiten) Mindestabstände zwischen Wohn- bzw. Dorfgebieten und den Rinderhaltungsbetrieben ermittelt werden.

Die dafür vorgesehenen Diagramme sind in drei Bereiche aufgeteilt:

**Roter Bereich:**.....Abstand zwischen Tierhaltung und Immissionsort zu gering

**Grüner Bereich:**...Abstand zwischen Tierhaltung und Immissionsort in der Regel ausreichend

**Grauer Bereich:**...Einzelfallbeurteilung erforderlich, Genehmigungsfähigkeit ist abhängig von Standortfaktoren, Haltungs- bzw. Stallform u.a.

Die Unterschreitung des unteren (**rot**) Bereiches schließt schädliche Umwelteinwirkungen nicht aus. Bei Überschreitung des oberen Bereiches (**grün**) liegen in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor, womit eine weitergehende Betrachtung entfallen kann.

Die Nebeneinrichtung "Gärfuttersilo" sollte einen Mindestabstand von 25 m gegenüber Wohnbebauung in einem Dorfgebiet und von 50 m gegenüber Wohnbebauung in einem Wohngebiet nicht unterschreiten.

Darüber hinaus enthält die Veröffentlichung Hinweise für eine vereinfachte Beurteilung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung einer Vorbelastung. Somit können Ergebnisse einer Ausbreitungsrechnung und Ergebnisse der Abstandsermittlung kombiniert beurteilt werden.



## 4 Emissionsprognose

### 4.1 Betriebsbeschreibungen

- Verwendete Unterlagen und Informationen

Als Grundlage für die Begutachtung dienen die ausgefüllten Betriebsfragebögen der landwirtschaftlichen Betriebe /7/.

- Rinderhaltung "Wimmern 1" auf Fl.Nr. 1378 mit möglicher Erweiterung auf Fl.Nr. 1675, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf

Der Betrieb auf Fl. Nr. 1378, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, setzt sich derzeit aus einem Stallgebäude, drei Fahrsilos (2x Gras-, 1x Maissilage) und einem Festmistlager zusammen (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung der Betriebseinheiten "Wimmern 1"



Auf dem Betrieb stehen folgende Tierplätze zur Verfügung:

Stallbelegung	landwirtschaftlicher Betrieb Fl. Nr. 1378		
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP
Rinderstall	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	28
	weibl. Rinder	1 bis 2 Jahre	16
	weibl. Rinder	0,5 bis 1 Jahr	4
	Aufzuchtälber	bis 6 Monate	7
	Mastälber	bis 6 Monate	2

TP: Tierplätze

Der anfallende Flüssigmist wird in zwei geschlossenen Güllegruben gelagert, ehe dieser auf den Feldern ausgebracht wird.

Zur Lagerung des Festmists steht eine ca. 25 m<sup>2</sup> große Mistlagerplatte zur Verfügung.

Die Lagerung der zur Fütterung der Rinder verwendeten Gras- und Maissilage erfolgt in drei Fahrsilos, davon zwei Silos mit Grassilage und ein Silo mit Maissilage. Die Silokörper sind nach guter landwirtschaftlicher Praxis mit Folien abgedeckt. Es ist jeweils nur ein Fahrsilo mit Grassilage und ein Fahrsilo mit Maissilage geöffnet. Die emittierenden Anschnittflächen betragen ca. 10 m<sup>2</sup> je Fahrsilo.

- Mögliche Erweiterung auf Fl.Nrn. 1378 und 1675, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf

Der landwirtschaftliche Betrieb erwägt eine noch nicht konkretisierte Erweiterung seiner Tierhaltung. Angedacht ist ein Kälberstall im Süden des Grundstücks Fl.Nr. 1378, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, für 30 Aufzuchtälber sowie ein Rinderstall im Norden des benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 1675, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf (vgl. Abbildung 4). Informationen zu weitere Nebeneinrichtungen wie Fahrsiloplanen oder Festmistlageranlagen für die Begutachtung nicht vor.



Abbildung 4: Skizze der möglichen Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs



- Rinderhaltung "Wimmern 2" auf Fl.Nr. 1387, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf

Der Betrieb auf Fl. Nr. 1387, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, besteht aus zwei Stallgebäuden (Stall 1, Stall 2), drei Fahrsilos (2x Gras-, 1x Sandwichsilage aus Gras und Mais) und einem Festmistlager (vgl. Abbildung 5). Der Milchviehstall (Stall 1) verfügt über einen Auslauf nach Westen. Im Stall 2 werden ausschließlich Aufzucht- und Mastkälber gehalten.

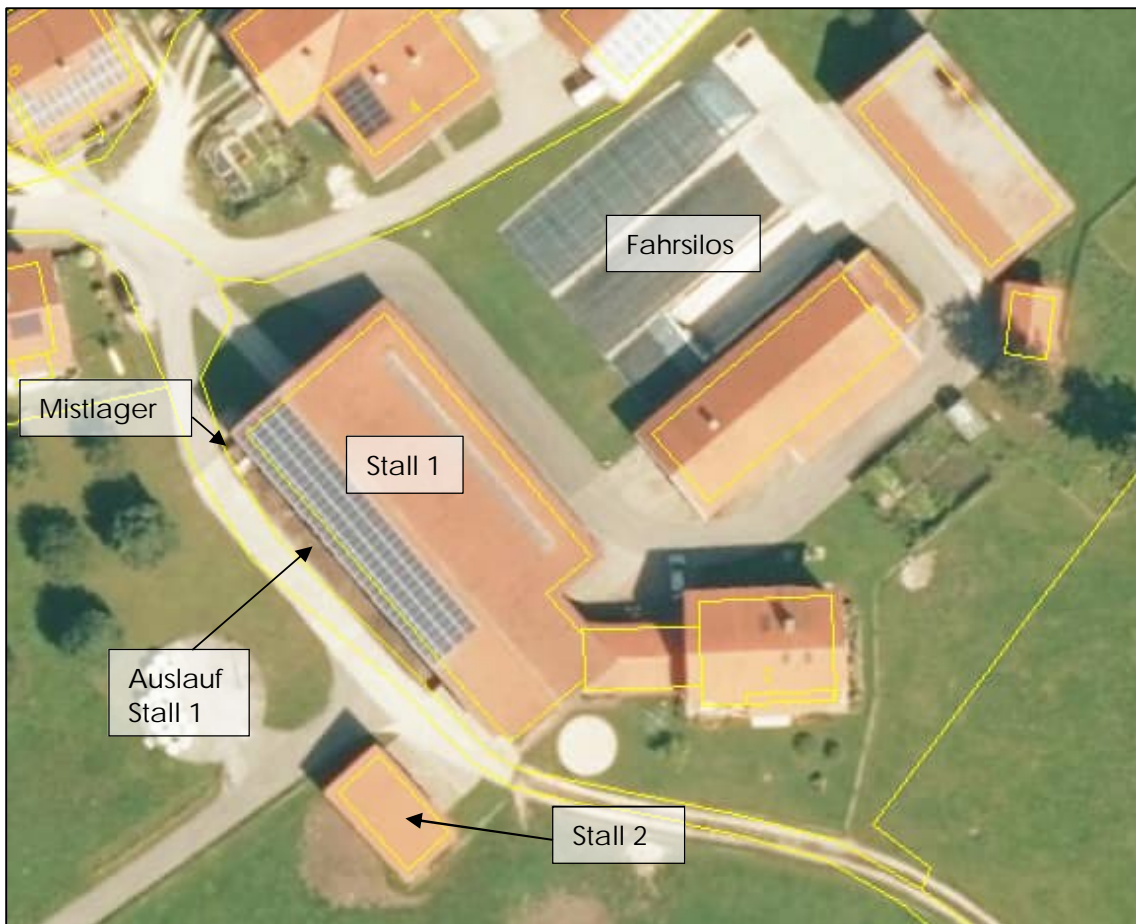


Abbildung 5: Luftbild mit Darstellung der Betriebseinheiten "Wimmern 2"

Auf dem Betrieb stehen folgende Tierplätze zur Verfügung:

Stallbelegung			
<i>landwirtschaftlicher Betrieb Fl. Nr. 1387</i>			
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	47
Rinderstall 2	Kälberaufzucht	bis 6 Monate	9
	Mastkälber	bis 6 Monate	4

TP: Tierplätze

Der anfallende Flüssigmist wird in einer geschlossenen Güllegrube gesammelt und anschließend auf den Feldern ausgebracht.

Die Lagerung des Festmists erfolgt auf einer ca. 10 m<sup>2</sup> großen Mistlagerplatte.



Die Lagerung der zur Fütterung der Rinder verwendeten Silage erfolgt in drei Fahrsilos. Die Silokörper sind nach guter landwirtschaftlicher Praxis mit Folien abgedeckt, wobei immer ein Fahrsilo mit Gras und ein Fahrsilo mit Sandwichsilage geöffnet ist. Die emittierenden Anschnittflächen betragen zwischen 6,5 und 9 m<sup>2</sup>.

- Rinderhaltung "Wimmern 4" auf Fl.Nrn. 1390 + 1436, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf

Der Betrieb auf Fl. Nrn. 1390 + 1436, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, umfasst ein Stallgebäude, ein Fahrsilo mit Grassilage und ein Mistlager (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Luftbild mit Darstellung der Betriebseinheiten "Wimmern 4"

Auf dem Betrieb stehen folgende Tierplätze zur Verfügung:

Stallbelegung	<i>landwirtschaftlicher Betrieb Fl. Nrn. 1390 + 1436</i>		
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP
Rinderstall	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	15
	weibl. Rinder	1 bis 2 Jahre	5
	weibl. Rinder	0,5 bis 1 Jahr	4
	Aufzuchtälber	bis 6 Monate	6

TP: Tierplätze

Der anfallende Flüssigmist wird in einer geschlossenen Güllegrube gelagert, ehe dieser auf den Feldern ausgebracht wird.



Zur Lagerung des Festmists wird eine Mistlagerplatte (ca. 20 m<sup>2</sup>) genutzt.

Die Lagerung der zur Fütterung der Rinder verwendeten Grassilage erfolgt in einem Fahr-silo. Der Silokörper ist nach guter landwirtschaftlicher Praxis mit Folien abgedeckt. Die emittierende Anschnittfläche beträgt ca. 8 m<sup>2</sup>.

- Ehemalige Rinderhaltung "Wimmern 3" auf Fl.Nr. 1376, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf

Nach Aussage des ehemaligen Landwirts wurde sein landwirtschaftlicher Betrieb im Jahr 1990 stillgelegt. Es befinden sich keine Tiere oder aktive genutzten landwirtschaftlichen Nebeneinrichtung an der ehemaligen Hofstelle. Eine Wiederaufnahme des Betriebs ist nicht vorgesehen.

#### 4.2 Emissionsquellenübersicht

Unter Zugrundelegung der Anlagen- und Betriebsbeschreibung in Kapitel 4.1 werden die folgenden Emissionsquellen abgeleitet, die als Grundlage für die Immissionsprognose dienen:

Emissionsquellenübersicht <i>landwirtschaftlicher Betrieb auf Fl. Nrn. 1378 + 1675</i>	
Quellen	Emissionen
Stall 1	Geruch
Stall 2 (mögliche Erweiterung)	Geruch
Stall 3 (mögliche Erweiterung)	Geruch
Fahr-silos	Geruch
Mistlager	Geruch

Emissionsquellenübersicht <i>landwirtschaftlicher Betrieb auf Fl. Nr. 1387</i>	
Quellen	Emissionen
Stall 1	Geruch
Stall 2	Geruch
Fahr-silos	Geruch
Mistlager	Geruch

Emissionsquellenübersicht <i>landwirtschaftlicher Betrieb auf Fl. Nrn. 1390 + 1436</i>	
Quellen	Emissionen
Stall	Geruch
Fahr-silo	Geruch
Mistlager	Geruch

#### Anmerkung zu nicht berücksichtigten Emissionsquellen:

Die geschlossenen Güllegruben sind vollständig mit Betondecken abgedeckt, weshalb keine relevanten Emissionen hervorgerufen werden. Sie werden deshalb nicht als explizite Emissionsquellen berücksichtigt.



### 4.3 Berechnung der Großvieheinheiten

Die Berechnung der Mindestabstände der Ställe basiert auf Großvieheinheiten (GV), die aus den Tierplätzen (TP, vgl. Kapitel 4.1) und den mittleren Tierlebensmassen (TLM) ermittelt werden. Eine Großvieheinheit entspricht einem Tierlebensgewicht von 500 kg.

Die mittleren Tierlebensmassen der Rinder werden der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 /4/ entnommen.

Großvieheinheiten <i>Rinderhaltung Wimmern 1, Fl.Nrn. 1378 + 1675</i>					
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	Bestand [GV]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	28	1,2	33,6
	Weibliche Rinder	1 bis 2 Jahre	16	0,6	9,6
	Weibliche Rinder	0,5 bis 1 Jahr	4	0,4	1,6
	Kälberaufzucht	bis 6 Monate	7	0,19	1,3
	Mastkälber	bis 6 Monate	2	0,3	0,6
Rinderstall 2	Kälberaufzucht	bis 6 Monate	30	0,19	5,7
Rinderstall 3	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	60	1,2	72,0
Summe:			147		124,4

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebensmasse

GV: Großvieheinheiten

Großvieheinheiten <i>Rinderhaltung Wimmern 2, Fl.Nr. 1387</i>					
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	Bestand [GV]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	47	1,2	56,4
Rinderstall 2	Kälberaufzucht	bis 6 Monate	9	0,19	1,7
	Mastkälber	bis 6 Monate	4	0,3	1,2
Summe:			60		59,3

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebensmasse

GV: Großvieheinheiten

Großvieheinheiten <i>Rinderhaltung Wimmern 4, Fl.Nrn. 1390 + 1436</i>					
Bezeichnung	Tierart	Alter/Gewicht	TP	TLM [GV/TP]	Bestand [GV]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	über 2 Jahre	15	1,2	18,0
	Weibliche Rinder	1 bis 2 Jahre	5	0,6	3,0
	Weibliche Rinder	0,5 bis 1 Jahr	4	0,4	1,6
	Kälberaufzucht	bis 6 Monate	6	0,19	1,1
Summe:			30		23,7

TP: Tierplätze

TLM: Mittlere Tierlebensmasse

GV: Großvieheinheiten



#### 4.4 Ermittlung der Mindestabstände

Unter Zugrundelegung der ermittelten Großvieheinheiten (vgl. Kapitel 4.3) ergeben sich aus dem Diagramm des Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" (vgl. Kapitel 3.4) die folgenden Mindestabstände::

Geruch - Mindestabstand		Rinderhaltung Wimmern 1, Fl.Nrn. 1378 + 1675				
Bezeichnung	Tierart	Bestand [GV]	Dorf- gebiet Abstand rot [m]	Dorf- gebiet Abstand grün [m]	Wohn- gebiet Abstand rot [m]	Wohn- gebiet Abstand grün [m]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	33,6	13,4	26,7	26,7	53,4
	Weibliche Rinder	9,6	11,0	21,9	21,9	43,8
	Weibliche Rinder	1,6	10,2	20,3	20,3	40,6
	Kälberaufzucht	1,3	10,1	20,3	20,3	40,5
	Mastkälber	0,6	10,1	20,1	20,1	40,2
	Stall 1 insgesamt	46,7	14,7	29,3	29,3	58,7
Rinderstall 2	Kälberaufzucht	5,7	10,6	21,1	21,1	42,3
Rinderstall 3	Kühe und Rinder	72,0	17,2	34,4	34,4	68,8

GV: Großvieheinheiten

Geruch - Mindestabstand		Rinderhaltung Wimmern 2, Fl.Nr. 1387				
Bezeichnung	Tierart	Bestand [GV]	Dorf- gebiet Abstand rot [m]	Dorf- gebiet Abstand grün [m]	Wohn- gebiet Abstand rot [m]	Wohn- gebiet Abstand grün [m]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	56,4	15,6	31,3	31,3	62,6
Rinderstall 2	Kälberaufzucht	1,7	10,2	20,3	20,3	40,7
	Mastkälber	1,2	10,1	20,2	20,2	40,5
	Stall 2 insgesamt	2,9	10,3	20,6	20,6	41,2

GV: Großvieheinheiten

Geruch - Mindestabstand		Rinderhaltung Wimmern 4, Fl.Nrn. 1390 + 1436				
Bezeichnung	Tierart	Bestand [GV]	Dorf- gebiet Abstand rot [m]	Dorf- gebiet Abstand grün [m]	Wohn- gebiet Abstand rot [m]	Wohn- gebiet Abstand grün [m]
Rinderstall 1	Kühe und Rinder	18,0	11,8	23,6	23,6	47,2
	Weibliche Rinder	3,0	10,3	20,6	20,6	41,2
	Weibliche Rinder	1,6	10,2	20,3	20,3	40,6
	Kälberaufzucht	1,1	10,1	20,2	20,2	40,4
	Stall 1 insgesamt	23,7	12,4	24,7	24,7	49,5

GV: Großvieheinheiten



Die Fahrsilos werden anhand der "Abstandsregelung für Rinderhaltungen" des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" beurteilt (vgl. Kapitel 3.4). Demnach soll ein Abstand von 25 m zwischen Fahrsilos und Wohnnutzungen in einem Dorfgebiet eingehalten werden.

Gemäß der Veröffentlichung "Geruchsemissionen aus Rinderställen" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München – Weihenstephan liegt die durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung für die Klassierung "Mistgeruch schwach" bei ca. 15 m (vgl. Kapitel 3.3).



## 5 Ergebnis und Beurteilung

### 5.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Änderung der Ortsabrundungssatzung und dem damit verbundenen Vorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1385 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf wurde überprüft, ob der Anspruch der schutzbedürftigen Nutzung auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen gewährleistet ist und zu keiner Einschränkung der vorhandenen bzw. genehmigten Betriebsabläufe oder zu einer Gefährdung des Bestandschutzes der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zur Haltung von Rindern führen kann.

Da Ausbreitungsrechnungen nach Anhang 2 der TA Luft 2021 /5/ bei diesen Anlagengrößen nicht verhältnismäßig sind und bei diesen Geruchstypen - wie in Fachkreisen bekannt - oftmals zu einer erheblichen Überschätzung der Immissionssituation führen, wurde die Geruchssituation im Sinne einer realitätsnahen Beurteilung anhand der Abstandsregelung für Rinder- und Pferdehaltungen des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" (vgl. Kapitel 3.4) sowie den "Gelben Heften" der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik (vgl. Kapitel 3.3) beurteilt.

Aufgrund der Abstände von mehr als 70 m zwischen dem geplanten Wohnhaus und den nächstgelegenen, relevanten Quellen der Rinderhaltung auf Fl.Nrn. 1390 + 1436, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, in Verbindung mit den vergleichsweise geringen Tierplatzzahlen wurde auf eine Darstellung der Abstandskreise dieser Rinderhaltung samt Nebeneinrichtungen verzichtet.

### 5.2 Rinderställe

Aus den Angaben der Landwirte zu den jeweiligen Tierplätzen (vgl. Kapitel 4.1) wurden in Kapitel 4.4 die Mindestabstände der Tierhaltung zu Wohnhäusern in einem Dorfgebiet ermittelt.

In Abbildung 7 sind die "grünen" und "roten" Abstände für den Rinderstall der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 1378 (ohne Erweiterung) und dem Rinder- bzw. Kälberstall der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 1387 dargestellt. Als Abstandsbemessungspunkt für die Rinderhaltung auf Fl.Nr. 1378 wurde der südlichste Dunstkamin als dem Vorhaben nächstgelegene Lüftungsöffnung gewählt. Für die Rinderhaltung auf Fl.Nr. 1387 wurde die dem Vorhaben nächstgelegene Stallaußenwand bzw. das nächstgelegene Ende des Auslaufs gewählt. Die mögliche Erweiterung der Rinderhaltung auf Fl.Nrn. 1387 bzw. 1675 wird in Abbildung 8 dargestellt.

Das geplante Wohnhaus liegt gemäß Abbildung 7 und Abbildung 8 außerhalb der grünen Abstandskreise. Lediglich ein kleiner Bereich an der Ostfassade wird vom grünen Abstandskreis tangiert.

Aufgrund der Tatsache, dass das geplante Wohnhaus außerhalb der grünen Abstandskreise liegt, sind durch die Rinderställe keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten.

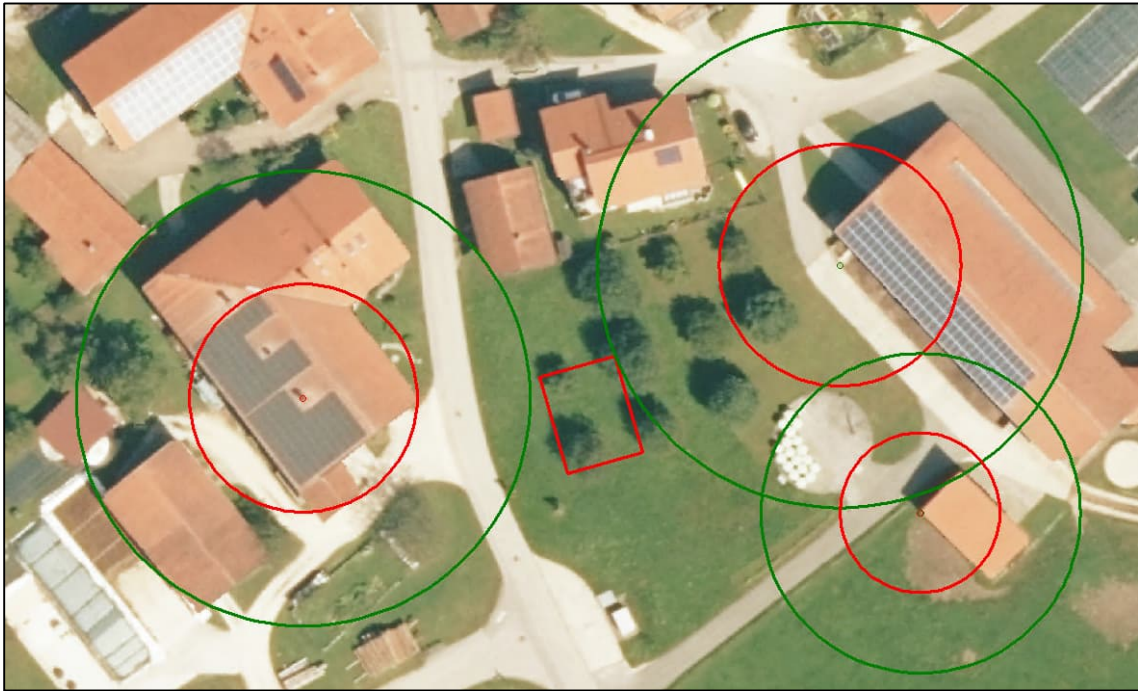


Abbildung 7: Luftbild mit Darstellung der Mindestabstände der Rinder- und Kälberställe Fl.Nr. 1378 und Fl.Nr. 1387

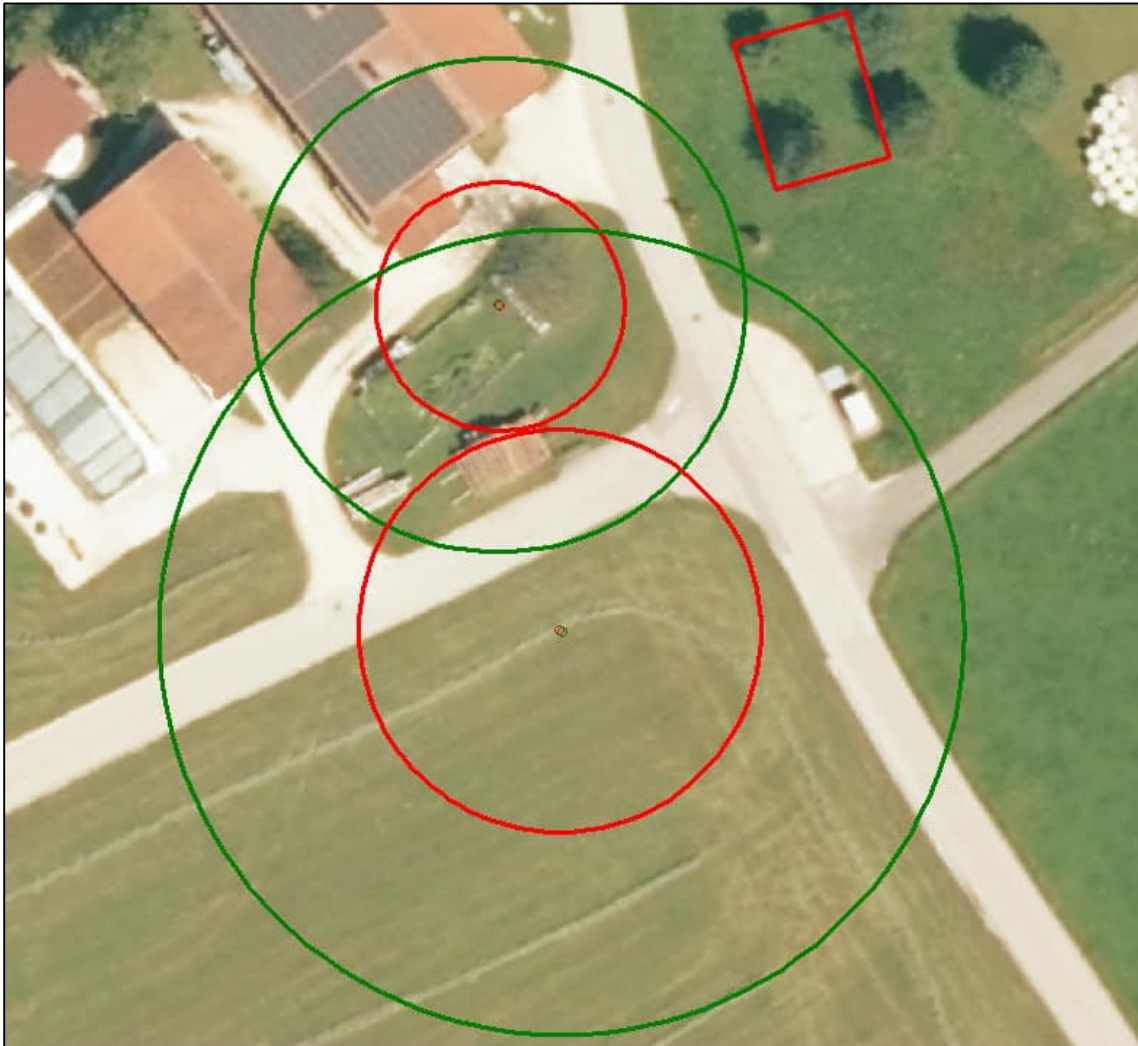


Abbildung 8: Luftbild mit Darstellung der Mindestabstände der Rinder- und Kälberställe Fl.Nrn. 1387 bzw. 1675 (mögliche Erweiterung)

Gemäß den "Gelben Heften" (vgl. Kapitel 3.3) liegt die durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung für die Klassierung "Stallgeruch schwach wahrnehmbar" in einer Größenordnung von 30 m und teilweise darunter. Dieser Abstand zwischen den Rinderställen und dem geplanten Wohnhaus kann mit einem Abstand von ca. 32 m bzw. 34 m eingehalten werden, weshalb auch unter Zugrundelegung der "Gelben Hefte" keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.

Somit sind durch die Rinderställe keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass auch die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Erweiterungsabsichten, soweit vorhanden, durch das geplante Wohnhaus weder in den vorhandenen Betriebsabläufen eingeschränkt noch im Bestandschutz gefährdet werden.



### 5.3 Fahrсило

Der Abstand von 25 m, der von Fahrsilos gegenüber Wohnnutzungen in einem Dorfgebiet eingehalten werden sollte (vgl. Kapitel 3.4), ist in Abbildung 9 - ausgehend von der jeweils nächstgelegenen Siloanlage jeder Rinderhaltung - als blauer Kreis dargestellt. Als Abstandsbemessungspunkt wurde die dem Vorhaben nächstgelegene emissionsrelevante Seite des Fahrsilos gewählt.

Der Abstand zwischen dem geplanten Wohnhaus und den nächstgelegenen Fahrsiloplanlagen beträgt mindestens 50 m und liegt somit deutlich oberhalb dem Mindestabstand von 25 m. Folglich sind durch die Fahrsiloplanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten.

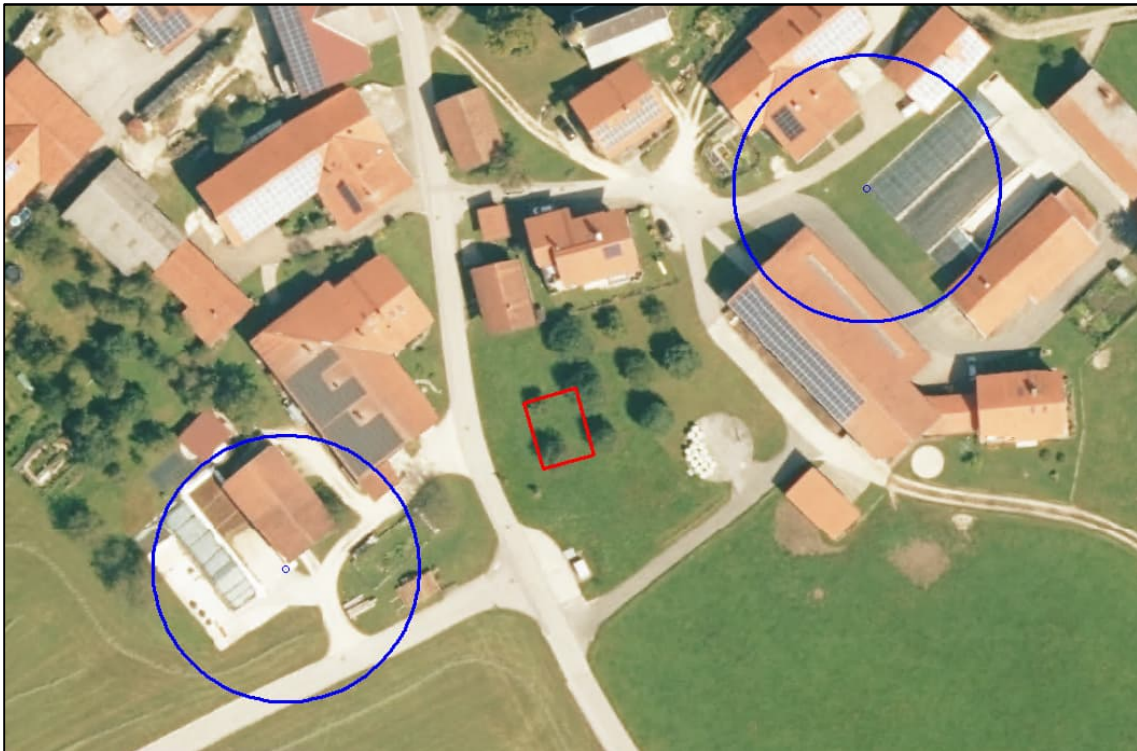


Abbildung 9: Luftbild mit Darstellung der Mindestabstände - ausgehend von der der Wohnnutzung jeweiligen nächstgelegenen Fahrsiloplanlage

### 5.4 Mistlager

Die Abstände entsprechend der Geruchsschwellenentfernung für die Klassierung "Mistgeruch schwach" von 15 m (vgl. Kapitel 4.4) sind in Abbildung 10 als orange Abstandskreise dargestellt. Als Abstandsbemessungspunkt wurde die jeweils dem Vorhaben nächstgelegene emissionsrelevante Seite des Mistlagers gewählt.

Da zwischen dem geplanten Wohnhaus und den nächstgelegenen Mistlagern ein Abstand von mindestens ca. 30 m vorliegt, der deutlich größer ist als die Geruchsschwellenentfernung für "Mistgeruch schwach", ist davon auszugehen, dass am geplanten Wohnhaus kein Mistgeruch wahrnehmbar ist.



Abbildung 10: Luftbild mit Darstellung des Mindestabstands ausgehend vom jeweiligen Mistlager

## 5.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass unter der Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 4.1 vorgestellten Betriebscharakteristiken am geplanten Wohnhaus keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Belästigungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind und die landwirtschaftlichen Betriebe auf den Fl.Nrn. 1378 + 1675, 1387 und 1390, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, in keinem immissionsschutzfachlichen Konflikt mit dem geplanten Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1385, Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, bzw. der geänderten Ortsabrundungssatzung Wimmern stehen.



## 6 Zitierte Unterlagen

### 6.1 Literatur zur Luftreinhaltung

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung vom 17.05.2013, Stand: 24.02.2025
2. "Geruchsemissionen aus Rinderställen" (Gelbes Heft 52), Institut und Bayerische Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München-Weihenstephan, 1994
3. "Geruchsfahnenbegehungen an Rinderställen" (Gelbes Heft 63), Bayerische Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München-Weihenstephan, 1999
4. VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 – Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Halungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde, September 2011
5. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 mit Begründung
6. "Rinderhaltung", Kap. 3.3.2.1, Bayerischer Arbeitskreis "Immissionsschutz in der Landwirtschaft", Stand: 12/2023

### 6.2 Projektspezifische Unterlagen

7. Betriebsfragebogen zu den landwirtschaftlichen Betrieben in Wimmern 1, Wimmern 2 und Wimmern 4 vom 23.05.2025, 27.05.2025, 06.06.2025 und 10.06.2025, Herr Mösenlechner
8. Entwurfszeichnungen vom 04.09.2024, Herr Mösenlechner
9. Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de), <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>